



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2017/373-E01	
Erstellt durch: Amt 14 - Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung		Status: öffentlich	
Bestätigung und Feststellung der faktischen Befreiung von der Aufstellungs- verpflichtung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2014			
Beratungsfolge:		TOP: _____	
Datum	Gremium	Einst.	Ja
		Nein	Enth.
12.12.2017	Rat der Stadt Herzogenrath		

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Herzogenrath bestätigt und stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 05.12.2017 abschließend beratenen und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2014 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 96 GO NRW fest und zeigt den Verzicht der Aufsichtsbehörde an.

Sachverhalt:

Die Stadt Herzogenrath ist nach § 116 GO NRW verpflichtet in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Im Gesamtabschluss werden die Jahresabschlüsse der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Betriebe der Stadt zusammen mit dem Jahresabschluss der städtischen Kernverwaltung konsolidiert. Ziel und Zweck des Gesamtabschlusses ist es, einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Lage der Stadt zu gewinnen.

Die Stadt kann von der Aufstellung befreit sein, wenn die bestehenden voll zu konsolidierenden Betriebe insgesamt eine untergeordnete Bedeutung haben. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung muss die Stadt feststellen, ob zum Abschlussstichtag die örtlichen Gegebenheiten für einen Verzicht auf die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses vorliegen. Sie soll eine Verzichtserklärung abgeben, die gesondert zu unterzeichnen ist.

Die Stadt hat mit der Vorlage V/2017/232 dem Rat am 12.09.2017 eine Abwägung und eine Verzichtserklärung vorgelegt. Der Rat hat diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei einem Verzicht gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 59 Abs. 3 GO NRW zu prüfen, ob die Abwägung sachgerecht ist und die Voraussetzungen für

den Verzicht vorliegen. Hierbei bedient er sich nach § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Über die Prüfung sind ein Prüfungsbericht und ein Bestätigungsvermerk zu erstellen.

Im Rahmen der Prüfung wurden geringfügige Änderungen durch das Amt 20 eingearbeitet, so dass die jetzt vorliegende Verzichtserklärung und Abwägung vom eingebrachten Entwurf abweicht.

Das abschließende Ergebnis der Prüfung ist, dass die Abwägung und die Verzichtserklärung zum Aufstellungsverzicht des Gesamtabschlusses zum 31.12.2014 in der Fassung vom 08.11.2017 des 1. Beigeordneten und Stadtkämmerers und des Bürgermeisters zutreffend und nachvollziehbar begründet sind und somit die Voraussetzungen für die faktische Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabschlusses zum Stichtag 31.12.2014 vorliegen. Das Ergebnis wurde in einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

Zusätzlich zum Bericht wurden die Prüfungsergebnisse im Rechnungsprüfungsausschuss am 05.12.2017 durch die örtliche Rechnungsprüfung mündlich vorgetragen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 den Prüfungsbericht der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung beraten. Im Anschluss an die Beratungen hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss dem Prüfungsbericht und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk als Ergebnis der Prüfung angeschlossen.

Der Prüfungsbericht kann von den Ratsvertretern im Ratsinformationssystem in elektronischer Form eingesehen werden und liegt den Fraktionen in gedruckter Form vor. Der unterzeichnete Bestätigungsvermerk ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Verzichtserklärung (Anlage 2) und die Abwägung (Anlage 3) ist ebenfalls beigefügt.

Vor der Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis gemäß § 116 Abs. 7 i. V. m. § 101 Abs. 2 GO NRW zu geben. Herr Bürgermeister von den Driesch hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt den Rat der Stadt Herzogenrath:
Den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2014 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 u. 4 i. V. m. § 96 GO NRW zu bestätigen und festzustellen sowie den Verzicht der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Rechtliche Grundlagen:

§ § 116, 59 Abs. 3, 96, 101 Abs. 2-8 GO NRW und § 50 GemHVO

Anlagen:

- Anlage 1: unterzeichneter Bestätigungsvermerk zum 31.12.2014 des Rechnungsprüfungsausschuss vom 05.12.2017
- Anlage 2: Verzichtserklärung zum 31.12.2014
- Anlage 3: Abwägung des Verzichtes zum 31.12.2014



Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung der Verzichtserklärung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2014 nebst Abwägung erteilt die Beratung und örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Herzogenrath folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„ Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Herzogenrath hat die Verzichtserklärung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2014 des Bürgermeisters vom 08. November 2017 nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 59 Abs. 3 und § 103 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW geprüft. In die Prüfung wurde die Abwägung des Bürgermeisters vom 08. November 2017 mit einbezogen.

Die Prüfung der Verzichtserklärung wurde nach § 116 Abs. 3 GO NRW durchgeführt und erfolgte unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinien des Institutes der Rechnungsprüfer L 300 „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Gesamtabchlussprüfungen“ und der „Berichtserstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“.

Nach § 116 Abs. 3 GO NRW ist bei einem Verzicht der Aufstellung des Gesamtabchlusses zu prüfen, ob örtlich die Voraussetzungen für einen Verzicht vorliegen und das Ergebnis der Abwägung vom 08. November 2017 und der Verzichtserklärung des Bürgermeisters vom 08. November 2017, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2014 zu verzichten, zutreffend ist.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Das Gesamtergebnis der Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:
Nach der o.a. Verzichtserklärung und der Prüfung der vorhandenen Unterlagen besteht für die Stadt Herzogenrath nur bei dem verbundenen Unternehmen des Technologie-Park Herzogenrath GmbH (TPH GmbH) ein „Mutter-Tochter-Verhältnis“. Dieser selbstständige Aufgabenbereich hat für die Verpflichtung der Stadt Herzogenrath, in einem Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln, eine untergeordnete Bedeutung nach § 116 Abs. 3 GO NRW. Somit besteht für die TPH GmbH keine Pflicht zur Vollkonsolidierung. Da für die Aufstellung eines städtischen Gesamtabchlusses neben der Kernverwaltung der Stadt mindestens noch ein weiterer Betrieb bestehen muss, der voll zu konsolidieren ist, bestehen diese Voraussetzungen für die Stadt zum Stichtag 31.12.2014 nicht, so dass die Stadt Herzogenrath auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2014 nach § 116 GO NRW verzichten kann.

Die Abwägung und die Verzichtserklärung des Bürgermeisters vom 08. November 2017 sind zutreffend sowie nachvollziehbar begründet und entsprechen den gesetzlichen

Vorschriften. Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für den 31. Dezember 2014 ist entbehrlich.“

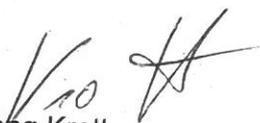
Herzogenrath, den 05. Dezember 2017



Gudrun Minnaert
(Leiterin Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung)

Der Bestätigungsvermerk wird übernommen. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.

Herzogenrath, den 05. Dezember 2017



Wolfgang Krott
(Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschuss
der Stadt Herzogenrath)

Die Verzichtserklärung zum Gesamtabchluss

Die Stadt Herzogenrath ist grundsätzlich zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2014 verpflichtet, einen Gesamtabchluss aufzustellen. Sie verfügt über folgende Beteiligungsverhältnisse zu diesem Stichtag:

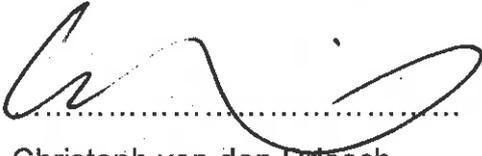
Nr.	Gesellschaft	Gesamtsumme	Stadt Herzogenrath	Beteiligung
1	enwor- energie und wasser vor Ort GmbH	21.007.400 EUR	5.860.300 EUR	27,896 %
2	Green Solar GmbH	2.800.000 EUR	280.000 EUR	10,00 %
3	Technologie-Park Herzogenrath GmbH (TPH GmbH)	150.000 EUR	77.000 EUR	51,34 %
4	EBC Eurode Business Center GmbH & Co.KG	200.000 EUR	50.000 EUR	25,00 %
5	Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen	2.303.500 EUR	109.700 EUR	4,76 %
6	Energeticon gGmbH	26.000 EUR	650 EUR	2,50 %
7	Grundstücksentwicklung Herzogenrath GmbH	30.000 EUR	15.000 EUR	50,00 %
8	Gemeinnützige Wohnungsbau-gesellschaft für die StädteRegion Aachen GmbH	1.000.000 EUR	16.450 EUR	1,65 %
9	Regio iT gmbH	307.228 EUR	3.072 EUR	1,00 %
10	Entsorgungszweckverband Re-gioEntsorgung	75.000 EUR	6.250,00 EUR	8,33 %
11	Zweckverband Eurode	anhand der Stimmrechte		50,00 %
12	Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen	anhand der Stimmrechte		28,57 %
13	Bürgerstiftung Herzogenrath	anhand der Stimmrechte		33,33 %

Die Beteiligungsverhältnisse wurden zum Abschlussstichtag überprüft. Es wurde festgestellt, dass weder öffentlich-rechtliche Betriebe oder Betriebe in Privatrechtsform bestehen, die konsolidierungspflichtige Tochterunternehmen der Stadt Herzogenrath nach § 50 Absatz 1 und 2 GemHVO NRW darstellen. Zwischen der Stadtverwaltung und keinem ihrer Betriebe liegt damit ein Mutter-Tochter-Verhältnis vor, das zur Konsolidierungspflicht führt.

Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2014 wird von der Stadt Herzogenrath auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2014 verzichtet. Ein Gesamtabchluss aus Vorjahren besteht nicht. Die Beteiligungsverhältnisse zu den jeweiligen Abschlussstichtagen seit dem 31.12.2008 zeigten, dass zwischen der Stadtverwaltung und einem ihrer Betriebe kein Mutter-Tochter-Verhältnis vorlag, das zur Konsolidierungspflicht führte.

Der Beteiligungsbericht ist daher dem Jahresabschluss der Stadt als Anlage beigefügt worden.

Herzogenrath, den 08.11.2017



Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Hubert Philippengracht
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

08.11.2017

A 14 Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung
Frau Gudrun Minnaert

im Hause

Für das Jahr 2014 ist der Verzicht der Stadt Herzogenrath auf eine Aufstellung eines Gesamtabchlusses durch die Kämmerei abzuwägen. Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 den Verzicht auf den Gesamtabchluss 2013 zur Kenntnis genommen und ihn zur Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Es ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung vom Gesamtabchluss nach § 116 Abs. 3 GO NRW weiterhin gelten. Demnach kann die Stadt vom Gesamtabchluss befreit sein, wenn

- die Kernverwaltung der Stadt als Muttereinheit über keinen voll zu konsolidierenden Betrieb als Tochtereinheit verfügt und somit kein erforderliches Mutter-Tochter-Verhältnis vorliegt,
- die Stadt zwar über voll zu konsolidierende Betriebe (Töchter) verfügt, diese aber wegen der untergeordneten Bedeutung insgesamt nicht voll zu konsolidieren sind,
- die Stadt nur über Beteiligungen verfügt, die nach der Equity-Methode zu konsolidieren sind,
- die Stadt nur über Betriebe bzw. Beteiligungen verfügt, die nach der Anschaffungswert-Methode in der Gesamtbilanz anzusetzen sind.

Die Stadt Herzogenrath verfügt gemäß Beteiligungsbericht 2014 über folgende direkte Beteiligungen und Mitgliedschaften in Zweckverbänden:

Nr.	Gesellschaft	Gesamtsumme	Stadt Herzogenrath	Beteiligung
1	enwor- energie und wasser vor Ort GmbH	21.007.400 EUR	5.860.300 EUR	27,896 %
2	Green Solar GmbH	2.800.000 EUR	280.000 EUR	10,00 %
3	Technologie-Park Herzogenrath GmbH (TPH GmbH)	150.000 EUR	77.000 EUR	51,34 %
4	EBC Eurode Business Center GmbH & Co.KG	200.000 EUR	50.000 EUR	25,00 %
5	Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen	2.303.500 EUR	109.700 EUR	4,76 %

6	Energeticon gGmbH	26.000 EUR	650 EUR	2,50 %
7	Grundstücksentwicklung Herzogenrath GmbH	30.000 EUR	15.000 EUR	50,00 %
8	Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen GmbH	1.000.000 EUR	16.450 EUR	1,65 %
9	Regio iT gmbH	307.228 EUR	3.072 EUR	1,00 %
10	Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung	75.000 EUR	6.250 EUR	8,33 %
11	Zweckverband Eurode	anhand der Stimmrechte		50,00 %
12	Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen	anhand der Stimmrechte		28,57 %
13	Bürgerstiftung Herzogenrath	anhand der Stimmrechte		33,33 %

Vorliegen der Voraussetzung für eine Vollkonsolidierung

Es ist zunächst ohne Berücksichtigung der Regelung des § 116 Abs. 3 GO NRW zu prüfen, ob es sich bei den Beteiligungen um verselbstständigte Aufgabenbereiche i.S.d. §§ 116 Abs. 2 GO NRW, 50 GemHVO NRW handelt, die entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren sind (Vollkonsolidierung aufgrund eines Mutter/Tochter-Verhältnisses).

Zu 1. enwor – energie und wasser vor Ort GmbH, Herzogenrath

Es liegt **kein** Mutter/Tochter-Verhältnis vor. Die GmbH steht nicht unter einheitlicher Leitung der Stadt, da die Stadt im Zweifel ihre Interessen nicht gegen den Willen der übrigen Gesellschafter durchsetzen kann. Die Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung richten sich gemäß § 14 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrags nach der Höhe der Stammeinlage (eine Stimme pro 50 Euro). Der Stadt steht mit 27,896 % nicht die Mehrheit der Stimmrechte zu. Gesellschaftsvertragliche Regelungen, welche die Ausübung der Stimmrechte der anderen Gesellschafter beschränken oder ausschließen, bestehen nicht. Auskunftsgemäß bestehen darüber hinaus keine Nebenabreden, welche die Ausübung der Stimmrechte der anderen Gesellschafter beschränken oder ausschließen. Der Stadt steht auch nicht das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen. Gemäß § 11 des Gesellschaftervertrags entsendet die Stadt vier von 17 Mitgliedern in den Aufsichtsrat. Gemäß § 15 Nr. 1 f) des Gesellschaftsvertrages wird der Geschäftsführer durch den Aufsichtsrat bestellt oder abberufen.

Zu 2. Green Solar GmbH

Es liegt **kein** Mutter/Tochter-Verhältnis vor. Die GmbH steht nicht unter einheitlicher Leitung der Stadt, da die Stadt im Zweifel ihre Interessen nicht gegen den Willen der übrigen Gesellschafter durchsetzen kann. Die Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung richten sich gemäß § 6 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages nach den Geschäftsanteilen. Je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Der Stadt steht mit 10 % nicht die Mehrheit der Stimmrechte zu.

Gesellschaftsvertragliche Regelungen, welche die Ausübung der Stimmrechte der anderen Gesellschafter beschränken oder ausschließen, bestehen nicht. Auskunftsgemäß bestehen darüber hinaus keine Nebenabreden, welche die Ausübung der Stimmrechte der anderen Gesellschafter beschränken oder ausschließen. Der Stadt steht auch nicht das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen. Laut § 5 des Gesellschaftervertrages liegt die Geschäftsführung bei einem Geschäftsführer oder mehreren bestellten Geschäftsführern gemeinsam. Es besteht kein Aufsichtsrat.

Zu 3. Technologie-Park Herzogenrath GmbH, Herzogenrath

Für die Beteiligung an der TPH GmbH gilt weiterhin, dass **ein** Mutter/Tochter-Verhältnis vorliegt. Der Stadt steht die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter gemäß § 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GemHVO NRW zu. Gesellschaftsvertragliche Regelungen, welche die Ausübung der Stimmrechte beschränken oder ausschließen, bestehen nicht. Auskunftsgemäß bestehen darüber hinaus keine Nebenabreden, die die Ausübung der Stimmrechte beschränken oder ausschließen.

Zu 4. EBC Eurode Business Center GmbH & Co.KG, Herzogenrath

Es liegt **kein** Mutter/Tochter-Verhältnis vor. Die GmbH steht nicht unter einheitlicher Leitung der Stadt, da die Stadt im Zweifel ihre Interessen nicht gegen den Willen der übrigen Gesellschafter durchsetzen kann.

Die Komplementärin der KG ist die EBC EURODE Beteiligung GmbH. Die alleinige Gesellschafterin der EBC EURODE Beteiligung GmbH ist der Zweckverband EURODE Herzogenrath/Kerkrade. Im Zweckverband besteht zwischen der Stadt und dem weiteren Verbandsmitglied Stimmenparität. Die Komplementärin ist bei der EBC Eurode Business Center GmbH & Co. KG laut § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages nicht stimmberechtigt.

Die Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der EBC Eurode Business Center GmbH & Co. KG richten sich gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags nach der Beteiligungsquote (eine unteilbare Stimme gemäß Beteiligungsquote). Der Stadt steht mit 25 % nicht die Mehrheit der Stimmrechte zu. Gesellschaftsvertragliche Regelungen, welche die Ausübung der Stimmrechte der anderen Gesellschafter beschränken oder ausschließen, bestehen nicht. Auskunftsgemäß bestehen darüber hinaus keine Nebenabreden, welche die Ausübung der Stimmrechte der anderen Gesellschafter beschränken oder ausschließen. Der Stadt steht auch nicht das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen. Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags liegt die Geschäftsführung bei der EBC EURODE Beteiligung GmbH. Es besteht kein Aufsichtsrat.

Zu 5. Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen, Alsdorf

Aufgrund der Geringfügigkeit des Anteils an der Gesellschaft von 4,76 % ist ein Mutter/Tochter-Verhältnis nicht zu vermuten.

Zu 6. Energeticon gGmbH, Alsdorf

Aufgrund der Geringfügigkeit des Anteils an der Gesellschaft von 2,5 % ist ein Mutter/Tochter-Verhältnis nicht zu vermuten.

Zu 7. Grundstücksentwicklung Herzogenrath GmbH, Herzogenrath

Es liegt **kein** Mutter/Tochter-Verhältnis vor. Die GmbH steht nicht unter einheitlicher Leitung der Stadt, da die Stadt im Zweifel ihre Interessen nicht gegen den Willen der übrigen Gesellschafter durchsetzen kann. Die Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung richten sich gemäß § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags nach der Höhe der Stammeinlage (eine Stimme pro 2.500,00 € Stammeinlage). Der Stadt steht mit 50 % nicht die Mehrheit der Stimmrechte zu. Gesellschaftsvertragliche Regelungen, welche die Ausübung der Stimmrechte des anderen Gesellschafters beschränken oder ausschließen, bestehen nicht. Auskunftsgemäß bestehen darüber hinaus keine Nebenabreden, die die Ausübung der Stimmrechte des anderen Gesellschafters beschränken oder ausschließen. Der Stadt steht auch nicht das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abuberufen. Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages besteht kein Aufsichtsrat. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Gesamtsumme von 30.000,00 € angegeben wird. Tatsächlich ist jedoch nur ein Betrag von 15.000,00 € eingezahlt worden.

Zu 8. Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen GmbH, Würselen

Aufgrund der Geringfügigkeit des Anteils an der Gesellschaft von 1,65 % ist ein Mutter/Tochter-Verhältnis nicht zu vermuten.

Zu 9. regioIT gesellschaft für informationstechnologie mbh, Aachen

Aufgrund der Geringfügigkeit des Anteils an der Gesellschaft von 1,00 % ist ein Mutter/Tochter-Verhältnis nicht zu vermuten.

Zu 10. Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung, Würselen

Es liegt **kein** Mutter/Tochter-Verhältnis vor. Gemäß der Präambel der 1. Änderungssatzung vom 4. September 2006 ist der Verband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Grundsätzlich ist damit der § 50 Abs. 1 GemHVO NRW anwendbar, wonach verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren sind. Weitere Voraussetzungen

für eine Konsolidierung nennt das Gesetz nicht. Die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 GemHVO NRW sind vorliegend nicht erfüllt.

Nach § 8 Abs. 3 der Satzung beschließt die Verbandsversammlung als Organ des Verbandes mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehört gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung die Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteher. Satzungsregelungen, welche die Ausübung der Stimmrechte der anderen Verbandsmitglieder beschränken oder ausschließen, bestehen nicht. Auskunftsgemäß bestehen darüber hinaus keine Nebenabreden, die die Ausübung der Stimmrechte der anderen Verbandsmitglieder beschränken oder ausschließen.

Die Stadt hat eine von 12 Stimmen oder 8,33 % Stimmrechtsanteil in der Verbandsversammlung. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Vollkonsolidierung nicht vor.

Zu 11. Zweckverband Eurode Herzogenrath/Kerkrade, Kerkrade

Es liegt **kein** Mutter/Tochter-Verhältnis vor. Gemäß Artikel 4 der Satzung besitzt der Zweckverband Rechtsfähigkeit. Grundsätzlich ist damit der § 50 Abs. 1 GemHVO NRW anwendbar, wonach verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren sind. Weitere Voraussetzungen für eine Konsolidierung nennt das Gesetz nicht. Die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 GemHVO NRW sind vorliegend nicht erfüllt.

Nach Artikel 9 Abs. 2 der Satzung besteht die Verbandsversammlung als Organ des Zweckverbandes aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern sowie den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden. Die Verbandsversammlung ist paritätisch besetzt. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß Artikel 13 der Satzung über alle Angelegenheiten, für die die Satzung keine besondere Regelung vorsieht. Satzungsregelungen, welche die Ausübung der Stimmrechte des anderen Verbandsmitglieds beschränken oder ausschließen, bestehen nicht. Auskunftsgemäß bestehen darüber hinaus keine Nebenabreden, die die Ausübung der Stimmrechte des anderen Verbandsmitglieds beschränken oder ausschließen.

Die Stadt hat 9 von 18 Stimmen oder 50 % Stimmrechtsanteil in der Verbandsversammlung. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Vollkonsolidierung nicht vor, was folglich auch für die EBC EURODE Beteiligung GmbH gilt, an der der Zweckverband 100 % der Anteile hält.

Zu 12. Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen, Alsdorf

Es liegt **kein** Mutter/Tochter-Verhältnis vor. Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung ist der Verband im Sinne des Gesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Grundsätzlich ist damit der § 50 Abs. 1 GemHVO NRW anwendbar, wonach verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren sind. Weitere Voraussetzungen

für eine Konsolidierung nennt das Gesetz nicht. Die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 GemHVO NRW sind vorliegend nicht erfüllt.

Nach § 9 Abs. 1 der Satzung beschließt die Verbandsversammlung als Organ des Verbandes mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung entsendet jedes Verbandsmitglied eine Vertreterin oder einen Vertreter je angefangene 9.000 Einwohner in die Verbandsversammlung. Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehört gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung die Wahl (einfache Mehrheit) und Abberufung (2/3 der Stimmen) der Verbandsvorsteher. Satzungsregelungen, welche die Ausübung der Stimmrechte der anderen Verbandsmitglieder beschränken oder ausschließen, bestehen nicht. Auskunftsgemäß bestehen darüber hinaus keine Nebenabreden, die die Ausübung der Stimmrechte der anderen Verbandsmitglieder beschränken oder ausschließen.

Die Stadt hat 28,57 % Stimmrechtsanteil in der Verbandsversammlung. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Vollkonsolidierung nicht vor.

Zu 13. Bürgerstiftung Herzogenrath

Es liegt **kein** Mutter/Tochter-Verhältnis vor. Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung ist der Verband im Sinne des Gesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Grundsätzlich ist damit der § 50 Abs. 1 GemHVO NRW anwendbar, wonach verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren sind. Weitere Voraussetzungen für eine Konsolidierung nennt das Gesetz nicht. Die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 GemHVO NRW sind vorliegend nicht erfüllt.

Die Stadt hat 5 von 15 Stimmen oder 33,33 % Stimmrechtsanteil im Stiftungsrat. Regelungen, die die Ausübung der Stimmrechte beschränken oder ausschließen bestehen nicht.

Untergeordnete Bedeutung der verselbstständigten Aufgabenbereiche, bei denen ein Mutter/Tochter-Verhältnis vorliegt

Es ist nunmehr zu prüfen, ob eine Einbeziehung des unter 3. genannten verselbstständigten Aufgabenbereichs der Stadt (TPH GmbH) in einem Gesamtabschluss der Stadt unterbleiben kann, da er ggf. gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist. Dies ist auf Basis der oben genannten Messgrößen zu beurteilen. Die verwendeten Messgrößen sind in der Anlage dargestellt.

Aus der Anlage ist ersichtlich, dass die Messgrößen der TPH GmbH 0,21 % der Gesamtbilanzsumme, 0,04 % des Gesamtanlagevermögens, 0,66 % der gesamten Verbindlichkeiten und Rückstellungen, 2,64 % der Erträge und 2,53 % der Aufwendungen ausmachen. Weiterhin ist ersichtlich, dass die Messgrößen im Bereich des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit -2,60 %, des Cashflows aus der

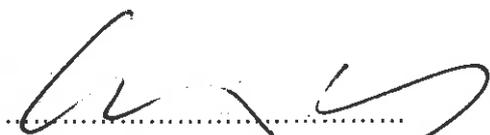
Investitionstätigkeit 86,89 % und des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 % des jeweiligen gesamten Cashflows ausmachen.

Folglich kann vom Grundsatz her davon ausgegangen werden, dass die TPH GmbH als verselbstständiger Aufgabenbereich, bei dem ein Mutter/Tochter-Verhältnis zur Stadt vorliegt, für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit kann aufgrund der geringen Gesamtsumme von -61.000,00 € als nicht wesentlich angesehen werden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die TPH GmbH trotz vergleichsweise geringer Größe erheblichen Einfluss auf einen Gesamtabchluss hat, weil z. B. erhebliche Zwischengewinne vorliegen, die nicht eliminiert würden, die TPH GmbH die Stadt mit erheblichen Verlusten belastet und/oder laufender Zuschüsse bedarf oder der verselbständigte Aufgabenbereich eine unternehmenstypische Funktion für den Gesamtkonzern erfüllt. Es lagen keine erheblichen Zwischengewinne vor und sind auch in der Zukunft nicht zu erwarten. Die TPH GmbH belastet die Stadt nicht mit erheblichen Verlusten. Es werden keine unternehmenstypischen Funktionen für den Gesamtkonzern Stadt von der TPH GmbH wahrgenommen. Die TPH GmbH erhält von der Stadt keine laufenden Zuschüsse.

Es besteht zwischen der Stadt Herzogenrath und der TPH GmbH ein Pachtvertrag über Grundbesitz mit aufstehenden Gebäuden einschließlich Betriebsvorrichtung, der zu Pachtaufwendungen bei der TPH GmbH und Erträgen bei der Stadt Herzogenrath von jeweils EUR 1,2 Mio. führt. Die Pacht macht rund 1,16 % der ordentlichen Gesamterträge und 1,07 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen in 2014 aus und kann deswegen als von untergeordneter Bedeutung angesehen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die TPH GmbH für die Verpflichtung der Stadt, in einem Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist. Folglich muss dieser verselbstständigte Aufgabenbereich gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW nicht in einem Gesamtabchluss der Stadt einbezogen werden. **Die Stadt Herzogenrath kann auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichten.**



Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Hubert Philippengracht
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Nr.	Betrieb	Bilanzsumme		Anlagevermögen		Verbindlichkeiten und Rückstellungen		Erträge		Aufwendungen	
		TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
1.	Technologie-Park Herzogenrath GmbH	809	0,21	139	0,04	741	0,66	2.724	2,64	2.834	2,53
2.	Stadt Herzogenrath	381.594	99,79	364.124	99,96	112.266	99,34	100.372	97,36	109.266	97,47
3.	Stadt Herzogenrath (Summe vor Konsolidierung)	382.403	100,00	364.263	100,00	113.007	100,00	103.096	100,00	112.100	100,00

Nr.	Betrieb	Jahresergebnis		Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		Cashflow aus der Investitionstätigkeit		Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	
		TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
1.	Technologie-Park Herzogenrath GmbH	-110	1,41	91	-2,60	-53	86,89	0	0,00
2.	Stadt Herzogenrath	-7.696	98,59	-3.587	102,60	-8	13,11	3.396	100,00
3.	Stadt Herzogenrath (Summe vor Konsolidierung)	-7.806	100,00	-3.496	100,00	-61	100,00	3.396	100,00

Ermittelte Verhältniszahlen sollten gemäß NKF NRW Handreichung für Kommunen (Erläuterung zu §116 GO NRW) im Bereich zwischen 0% - 3% der Kennzahl für den Gesamtabschluss der Gemeinde liegen, um vom Grundsatz her von einer untergeordneten Bedeutung ausgehen zu können.